



## **Satzung der Stadt Kuppenheim zur Nutzung des Grillplatzes „Am Brünnele“**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S- 581, der S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Satzung für den Grillplatz „Am Brünnele“ beschlossen.

### **§ 1 Grillplatz „Am Brünnele“**

Die Stadt Kuppenheim unterhält den öffentlichen Grillplatz „Am Brünnele“ im Gemeindewald, Distrikt Oberndorfer Hochwald. Der Grillplatz dient als Freizeiteinrichtung zur Erholung und Durchführung von privaten Veranstaltungen. Er ist pfleglich zu benutzen und sauber zu halten.

### **§ 2 Antragspflicht & Verantwortliche Person**

- (1) Die Nutzung des Grillplatzes bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Kuppenheim.
- (2) Anträge auf Erlaubnis zur Nutzung des Grillplatzes sind schriftlich an die Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, oder per E-Mail an [sicherheit.ordnung@kuppenheim.de](mailto:sicherheit.ordnung@kuppenheim.de) zu stellen.
- (3) Der Antrag muss die Dauer und den Anlass der Nutzung sowie das KFZ-Kennzeichen des Fahrzeuges enthalten, mit dem die Zufahrt zum Grillplatz erfolgen soll.
- (4) Im Antrag muss eine zuverlässige Person unter Angabe des Vor- und Nachnamens, der Anschrift sowie Telefonnummer benannt werden. Die zuverlässige Person übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und haftet für Schäden durch das Verhalten der Teilnehmenden. Die verantwortliche Person hat ihr Einverständnis schriftlich zu erklären.

### **§ 3 Verhalten am Grillplatz**

- (1) Der Grillplatz kann entsprechend der nachfolgenden Einschränkungen durch diese Satzung zwischen 08:00 Uhr und Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.



- (2) Während der Nutzung des Grillplatzes sind Lärmbelästigungen für Mitmenschen und Tiere zu vermeiden. Das Verwenden von Lautsprechern am Grillplatz ist nicht gestattet.
- (3) Das Anlegen von weiteren Feuerstellen ist untersagt. Feuer ist nur innerhalb der vorhandenen Feuerstelle erlaubt und ist von allen leicht brennbaren Gegenständen mindestens 10 m fern zu halten. Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden, um das Entstehen von Waldbränden durch Funkenflug zu verhindern. Die verantwortliche Person hat für die Beaufsichtigung des Feuers und einen ausreichenden Brandschutz zu sorgen. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Auf das gesetzliche Rauchverbot nach § 41 Abs. 3 Landeswaldgesetz BW (LWaldG) vom 01. März bis zum 31. Oktober wird hingewiesen.
- (4) Das Feuer ist vor Verlassen des Grillplatzes vollständig zu löschen.
- (5) Die Feuerstelle darf nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden.
- (6) Anfallender Müll muss mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Sollte der Grillplatz nach Verlassen nicht in ordnungsgemäßigem Zustand sein, veranlasst die Stadt Kuppenheim die Reinigung des Grillplatzes auf Kosten des Verantwortlichen.
- (7) Die Zufahrt zum Grillplatz ist nur mit dem im Antrag angegebenen Fahrzeug gestattet. Auf die gesetzliche Regelung in § 37 LWaldG („Betreten des Waldes“) wird hingewiesen.
- (8) Während der Nutzung des Grillplatzes ist ein Nachweis über die Erteilung der Erlaubnis mitzuführen.

## **§ 4 Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die Verfügung der Nutzungserlaubnis für den Grillplatz „Am Brünnele“ wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühr ist vorab, spätestens eine Woche vor der Nutzung, auf das in der Nutzungserlaubnis angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks „Verwaltungsgebühr Grillplatz Am Brünnele“ zu überweisen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten, unbeschadet der Antragspflicht aus § 2 Abs. 1, nicht für Kindergärten und Schulen. Für sie ist die Verfügung gebührenfrei. Über weitere Befreiungen von den Verwaltungsgebühren entscheidet der Bürgermeister.



## § 5 Erteilung der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis ist zu erteilen, sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und keine Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine akut bestehende Waldbrandgefahr, entgegenstehen. Forstverwaltung und Stadt Kuppenheim können jederzeit eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 2 Abs. 1 den Grillplatz ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch die Stadt Kuppenheim nutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 den Grillplatz nutzt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 Mitmenschen und Tiere durch Lärm belästigt oder entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 Lautsprecher auf dem Grillplatz nutzt,
  4. entgegen § 3 Abs. 3 S.1 eine weitere Feuerstelle anlegt,
  5. entgegen § 3 Abs. 3 S. 3 als verantwortliche Person im Sinne von § 2 Abs. 4 das Feuer nicht ständig beaufsichtigt oder beaufsichtigen lässt,
  6. entgegen § 3 Abs. 4 als verantwortliche Person im Sinne von § 2 Abs. 4 das Feuer auch nach Verlassen des Grillplatzes brennen lässt,
  7. entgegen § 3 Abs. 5 das Feuer mit Material befeuert, welches nicht benannt ist,
  8. entgegen § 3 Abs. 6 als verantwortliche Person im Sinne von § 2 Abs. 4 den Grillplatz vermüllt verlässt und wer
  9. entgegen § 3 Abs. 7 den Grillplatz mit einem nicht genehmigten Fahrzeug anfährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft.

Kuppenheim, den 12. Dezember 2022

  
Karsten Mußler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.